

- ENTWURF -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Welterbestadt Quedlinburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Welterbestadt Quedlinburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Welterbestadt Quedlinburg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie den Winterdienst nach Maßgabe ihrer Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Welterbestadt Quedlinburg (Straßenreinigungssatzung), in der derzeit geltenden Fassung, als öffentliche Einrichtung durch.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; dies gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger § 5) und die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]), die Erbbauberechtigten, die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Welterbestadt Quedlinburg entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Welterbestadt Quedlinburg trägt von den Kosten der Straßenreinigung einen Allgemeinanteil von **10 %**. In diesem Allgemeinanteil sind enthalten:
1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen, einschließlich der Kosten der Laubentsorgung von den Fahrbahnen der von ihr zu reinigenden Straßen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. V. m. § 227 der Abgabenordnung (AO), in den jeweils derzeit geltenden Fassungen.
- (2) **Maßstab** für die Straßenreinigungsgebühr ist bei direkt an der Straße anliegenden Grundstücken im Regelfall die Straßenfrontlänge der Grundstücke auf volle und halbe Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) gehört. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.
- (3) Grundstücke an uneingeschränkt befahrbaren, unselbständigen öffentlichen Stichstraßen (in der Regel weniger als 100 m lang) werden nach Abs. 2 veranlagt, wenn die Fahrbahn von der Welterbestadt Quedlinburg gereinigt wird. Eine Eckgrundstücksvergünstigung erfolgt nicht. Besondere Grundstückszuschnitte bedingen die Veranlagung nach § 5 bzw. § 6.
- (4) Die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen/Straßenabschnitte werden nach dem Verschmutzungsgrad in vier Reinigungsklassen eingeteilt:
- Reinigungs-klasse 1 – Reinigung 3 x wöchentlich,
Reinigungs-klasse 2 – Reinigung 2 x wöchentlich,
Reinigungs-klasse 3 – Reinigung 1 x wöchentlich,
Reinigungs-klasse 4 – Reinigung 2 x monatlich.
- (5) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungs-klasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) maßgebend.

§ 4 Gebührensätze

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungs-klasse 1	4,58 Euro,
Reinigungs-klasse 2	3,49 Euro,
Reinigungs-klasse 3	1,94 Euro,

§ 5 Hinterliegergrundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Welterbestadt Quedlinburg zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden, weil sie tatsächlich und rechtlich eine Zugangsmöglichkeit zur gereinigten Straße haben, ist die der zu reinigenden Straßen zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen (Länge des Grundstücks an der Zuwegung) maßgeblich.
Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende/n Grundstückszuwegung/en maßgeblich.
- (2) Grundstücke, die an bis zu 75 m lange, nicht uneingeschränkt befahrbare öffentliche Stichstraßen bzw. -wege (Zufahrt nur für Anlieger) angrenzen, sind Hinterliegergrundstücken gleichgestellt und werden wie diese gemäß Abs. 1 veranlagt.
- (3) Grundstücke, die nur über erschließungsrechtlich unselbständige, eingeschränkt befahrbare Privatwege bzw. -straßen oder mittels Geh- oder Fahrrechten über vorderliegende Privatgrundstücke erreichbar sind, werden als Hinterliegergrundstücke nach Abs. 1 veranlagt.

§ 6 Pfeifenstiel- oder Hammergrundstücke

Grundstücke, die hinter einem anderen Grundstück liegend über einen schmalen, zu ihrem Grundstück gehörenden Zuwegungstreifen an die reinigungspflichtige öffentliche Straße angrenzen, werden mit $\frac{3}{4}$ der größten Grundstücksbreite [m] (parallel projiziert zur gereinigten Straße) veranlagt. Werden durch die Zuwegung 2 nebeneinander liegende Grundstücke **eines** Eigentümers erschlossen, werden beide Buchgrundstücke zu je $\frac{3}{4}$ ihrer Breite nach Satz 1 gebührenpflichtig.

§ 7 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder

Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Welterbestadt Quedlinburg innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA.

§ 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt, sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Jahresgebührenschild (Gebühren der Reinigungsklassen 1 bis 4) entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben vierteljährlich erhoben. Je ein Viertel ihres Jahresbetrages wird am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. fällig.

Abweichend von Satz 1 werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15.8. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
 2. am 15.02. und 15.8. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (4) Entsteht oder verändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschildverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der AO, in der derzeit geltenden Fassung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.08.2016** in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Welterbestadt Quedlinburg vom 03.09.2008,
- die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Welterbestadt Quedlinburg vom 09.11.2010,
- die 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Welterbestadt Quedlinburg vom 16.07.2013.

Quedlinburg,

(Siegel)

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der städtischen Homepage unter: <http://www.quedlinburg.de/de/amtsblatt.html> zu sehen.